



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Pia-zolo, Bernhard Pohl, Dr. Karl Vetter, Jutta Wid-mann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

In München nichts Neues: Grundrechte der Be-diensteten des Europäischen Patentamts endlich sicherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass
sich die soziale Situation der Bediensteten des Europäischen Patentamts nicht verbessert hat,
dessen Präsident bis heute die vom Verwaltungsrat auferlegten Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Situation vom 16. März 2016 nicht umgesetzt hat und
die unverbindlichen Ergebnisse der „EPO Social Conference“ vom 11. Oktober 2016 bisher keine Veränderungen bewirkten.
2. Die Staatsregierung wird vor diesem Hintergrund aufgefordert, sich auf Bundes- und Europaebene für die Grundrechte der Bediensteten des Europäischen Patentamts mit Sitz in München stark zu machen.

Begründung:

Die arbeitsrechtliche Stellung der Bediensteten des Europäischen Patentamts (EPA) bleibt weiterhin prekär: Auflagen des Verwaltungsrats an den Präsidenten des Patentamts vom 16. März 2016 wurden bis heute nicht umgesetzt und auch die „EPO Social Conference“ vom 11. Oktober 2016 brachte nur unverbindliche Ergebnisse hervor, die ebenso auf ihre Umsetzung warten. Eine ganze Reihe erheblicher Eingriffe in wesentliche Grundrechte der Bediensteten sind weiterhin auf bayerischem Boden zu beklagen bzw. befinden sich unmittelbar vor ihrer Einführung:

1. Vorübergehend Erkrankte haben Präsenzpflicht in ihrer Wohnung zwischen 10-12 Uhr und 14-16 Uhr (und länger). Um Kontrollen zu ermöglichen, beinhaltet dies auch das Betreten des geschützten Wohnraums. Die Anwesenheit wird geprüft und ärztliche Kontrolluntersuchungen werden gefordert. Ohne eine erfolgreich beantragte Befreiung darf der Wohnraum in der Zeit nicht verlassen werden. Dies bedeutet einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung der Betroffenen und die Rechte der Familienmitglieder der Betroffenen.
2. Dienstunfähige Personen unter 10 Jahren Dienstunfähigkeit bleiben im aktiven Dienst im Krankheitsurlaub. Diese Personen müssen sich permanent am Wohnsitz aufhalten. Expatrierte aus anderen Ländern haben nicht die Möglichkeit, sich während ihrer Krankheit in ihrem Heimatland im engsten Familienkreis aufzuhalten, was einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeits- und Aufenthaltsbestimmungsrecht der Betroffenen darstellt. Hiervon sind selbstredend auch die Familienmitglieder der Betroffenen tangiert, als ihr Lebenspartner zum Aufenthalt in Deutschland gezwungen ist.
3. Dauerhaft dienstunfähigen Personen bleibt jedwede Beschäftigung untersagt, etwa auch unentgeltliche oder karitative Tätigkeiten. Dies stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die körperliche Unversehrtheit dar, wenn etwa eine solche Tätigkeit dazu beiträgt, den Gesundheitszustand der Betroffenen zu verbessern. Es sind hier keine Ausnahmen vorgesehen, sodass sogar in medizinisch begründeten Fällen das absolute Verbot bestehen bleibt. Praxisbeispiele zeigen, dass es auch unter allen Umständen durchgesetzt wird.
4. Loyalitätspflichten der Beschäftigten werden ausgedehnt. Auch außerhalb der Arbeit wird den Beschäftigten ein Wohlverhalten abverlangt, so dass die Regelung weiter geht als es das Statut der Beamten der EU (Artikel 12) oder das Bundesbeamtengesetz (§ 61 Absatz 1 Satz 2) vorsieht: Hier gilt nur die (auch außerdienstliche) an das jeweilige Amt geknüpfte, tätigkeitsbezogene Wohlverhaltenspflicht. Auch dies stellt einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht, in die Meinungsäußerungsfreiheit, sowie in die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit dar.

5. Das passive Wahlrecht wird eingeschränkt. Ein Beschäftigter muss seine Kandidatur für ein öffentliches Amt grundsätzlich gegenüber dem EPA anzeigen. Es gibt hier im Gegensatz zu der fast wortgleichen Regelung im Statut der Europäischen Beamten allerdings keinen vorläufigen Rechtsschutz und entsprechend kein auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basierendes Verfahren, um rechtzeitig vor einer bevorstehenden Wahl eine endgültige Entscheidung zu erhalten, ob eine Kandidatur gestattet wird. Im nationalen Beamtenrecht gibt es Beschränkungen des passiven Wahlrechts hingegen nur in wenigen Ausnahmen.
6. Das Demonstrationsrecht ist eingeschränkt. Den Organisatoren der Demonstrationen in München wurden in der Vergangenheit schon dienstrechtliche Konsequenzen angedroht. Eine für Ende Februar 2015 geplante Demonstration wurde auf diese Weise unterbunden. Damit ist das Recht, sich zu versammeln und seine Meinung frei zum Ausdruck zu bringen, betroffen.
7. In Kernbereiche gewerkschaftlichen Handelns wurde eingegriffen, indem mittels des EPA-Dienstrechts einzelne gewerkschaftlich handelnde Mitglieder bestraft wurden: Mehrere Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft IGEPa/SUEPO wurden 2015/2016 sowohl in Den Haag als auch in München entlassen. Damit ist das Koalitionsrecht, d.h. das Recht zur freien gewerkschaftlichen Betätigung, verletzt. Zudem wird diese Gewerkschaft, die über 50 Prozent der Beschäftigten und Pensionäre des EPA vertritt, vom „sozialen Dialog“ durch den Präsidenten ausgeschlossen.
8. Das Streikrecht wird beschnitten, indem der Präsident des Europäischen Patentamts Vorgaben macht, ob und in welchem Umfang gestreikt wird. Streikteilnehmer müssen sich registrieren. Sie müssen ihre Teilnahme zudem unter Androhung von Sanktionen ihrem Vorgesetzten melden. Die Entscheidung zu streiken wird damit der ureigenen gewerkschaftlichen Organisations- und Entscheidungsgewalt entzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit.
9. Amtsinterne Ermittlungen werden ohne Ermächtigungsgrundlage durch die „Ermittlungsrichtlinie“ durchgeführt. Der Präsident hat diese eigenmächtig ohne Beteiligung des Verwaltungsrats verfügt. Die hierüber eingerichtete Ermittlungsbehörde unterliegt zudem keiner (richterlichen) Kontrolle.
10. Die einzelnen Regelungen der Ermittlungsrichtlinie sind mit Blick auf die arbeitsrechtliche Stellung der Bediensteten höchst bedenklich: Eine einfache Fahrlässigkeit kann schon disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben. Zudem ist es nicht gestattet, Dritte in die Verfahren einzubeziehen. Dem Vorgesetzten müssen Anhörungen der Ermittlungsbehörde mitgeteilt werden, was zu einem Ansehensverlust und zur Stigmatisierung führt, ohne dass schon ein Schuldvorwurf bestätigt wurde. Es besteht zudem kein Recht, die Aussage zu verweigern und sich nicht selbst zu belasten, da ansonsten disziplinarische Maßnahmen drohen. Eine Verteidigung des Betroffenen durch eine anwaltliche Vertretung ist ausgeschlossen. Es kann höchstens der Rat bei einem Anwalt eingeholt werden. Aber auch die Wahl des Anwalts wird eingeschränkt: Er muss trotz seiner Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege vorher eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem EPA abschließen. Bedienstete, gegen die ermittelt wird, können sich nicht durch einen Anwalt begleiten lassen. Zugelassen ist als Begleitung nur ein Mitarbeiter, der nur als Beobachter fungieren kann. Eine Einmischung des Beobachters hat Sanktionen bis hin zum vollständigen Ausschluss an solchen Verfahren in Zukunft zur Folge. Da in der Regel Personalvertreter die Begleiter sind, wird hier auch in den Kernbereich der Personalvertretung eingegriffen. Zudem erhält der Betroffene keine Einsicht in die Anlagen des Verfahrensberichts. Beweismittel und Ermittlungsergebnisse bleiben ihm dadurch vorenthalten. Damit verstößt die Ermittlungsrichtlinie, die im Europäischen Patentamt auf bayerischem Boden vollzogen wird, gegen Artikel 6 Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 47 Europäische Grundrechtscharta, Artikel 14 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 55 ff. International Criminal Court (ICC) Statute in Bezug auf die Verfahrensrechte der Betroffenen.
11. Das interne Rechtsschutzsystem ist ausgehebelt. Der interne Beschwerdeausschuss hat beispielsweise nur eine beratende Funktion inne. Dessen Ergebnisse sind lediglich Empfehlungen an den Präsidenten, an die dieser nicht gebunden ist: Die finale Entscheidung über die Zukunft der Bediensteten liegt alleine im freien Ermessen des Präsidenten. In der Entscheidung Nr. 3785 des für EPA-Bedienstete zuständigen Arbeitsgerichts in Genf (ILO-AT) wurde dabei festgestellt, dass die Besetzung des Beschwerdeausschusses nicht rechtmäßig sei, weil diese in dem vorliegenden Fall nicht paritätisch von Präsident und Personalvertretung besetzt wurde: Die Personalvertretung wurde daran gehindert, die zwei ihr zustehenden Vertreter in die Beschwerdekammer zu entsenden. Damit setzt sich der Präsident gegenwärtig trotz entsprechender Hinweise bewusst über die der Personalvertretung im Statut zugewiesene Kompetenz zur Benennung ihrer Vertreter im internen Beschwerdeausschuss (Artikel 5 und 36 des Statuts) hinweg.
12. Das ILO-AT bietet für die Bediensteten keinen effektiven Rechtsschutz. Rechnerisch beträgt die Verfahrensdauer zwischenzeitlich etwa 10 Jahre.

Mündliche Verhandlungen finden dabei seit etwa 25 Jahren schon nicht mehr statt. Rechtliche Hinweise zur Sach- und Rechtslage werden vor der Urteilsverkündung nicht erteilt, so dass für die Parteien keinerlei Möglichkeit besteht, sich auf Basis der Rechtsauffassung des Gerichts zur Sach- und Rechtslage zu äußern. Das Recht auf rechtliches Gehör der Verfahrensbeteiligten ist hier verletzt.

Das Governance-Problem des Europäischen Patentamts wird damit offensichtlich: Es gibt keine effektive Kontrolle für den Präsidenten des Europäischen Pa-

tentamts, was zu Willkür und Gängelung der Bediensteten führt. Deren Situation am Amtssitz München wird damit auch zu einer bayerischen Angelegenheit, wenn verbriefte Grundrechte auf dem Boden unseres Freistaats in Frage gestellt werden. Entsprechend muss sich die Staatsregierung auf Bundes- und Europäebene einsetzen, um hier entgegenzuwirken. Die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsland und die Europäische Kommission als Beobachterin sind im zuständigen Kontrollorgan, dem Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation, vertreten.